

zeichnung im Vindob.¹ auf das letzte Viertel desselben Jahrh. verweist. Allein ein Widerspruch ist gar nicht vorhanden: fol. 87, auf welchem sich im Vindob. die Excommunication von 976 findet, gehört überhaupt nicht an diese Stelle. Während alle anderen Blätter der Hs. den Charakter der Bücherschrift des 10. Jahrh. zeigen, ist fol. 87, Vorderseite, von einem der Urkundenschrift kundigen Schreiber des 11. Jahrh., fol. 87' in der Bücherschrift des 11. Jahrh.² geschrieben. Das Blatt ist bei der Anlage des Codex aus irgend einem Grunde leer gelassen und von einem müssigen Schreiber später beschrieben worden; mit seinem jetzigen Inhalt zerreisst es vollständig den Zusammenhang zwischen fol. 86 und fol. 88, wie er sich im Bamberg. 205'—206 erhalten hat. Es beweist somit nichts gegen das höhere Alter des Vindob.

Es ist bis jetzt zu zeigen versucht worden, dass Monac. 6241 aus Monac. 6245, und Bamberg. aus Vindob. geflossen sind. Welcher Art sind nun die Beziehungen zwischen Monac. 6245 und Vindob.³? Mit Hülfe der Palaeographie allein dürfte sich die Frage nach dem höheren Alter des einen oder des anderen Codex schwer entscheiden lassen. Untersuchen wir dagegen beide Hss. auf ihren Inhalt oder auf die Reihenfolge des Stoffes hin, so finden wir auch hier, dass der Schreiber von Vindob. bald aus dem einen, bald aus dem anderen Theil des Monac. seine Materialien herbeiholt⁴. Wäre also Monac. aus Vindob. abgeleitet, so müsste man sich zu derselben unwahrscheinlichen Annahme bequemen, welche oben S. 286 bei Monac. 6245. 6241 bereits in das rechte Licht gestellt worden ist. Dass dem aber nicht so ist, dass vielmehr Monac. die Quelle für Vindob. bildet, wird durch zwei andere Momente bestätigt. Zunächst flicht Vindob. zwei Marginal- und Interlinearglossen des Monac. fälschlich in den Text ein: in c. 4 (Harzheim II, S. 392 ff.) macht Monac. zu den Worten: 'iniuria sacerdotum et ecclesiarum sacrilegium est' die Glosse: 'sacrilegium est sacrarum rerum ablatio vel pollutio', Vindob. sagt: 'iniuria sacerdotum et ecclesiarum sacrilegium est sacrarum rerum ablatio vel pollutio'; in c. 14 bemerkt Monac. zu den Worten: 'sicut — statutum est cap. XVII' zwischen den Zeilen: 'prout ibi legitur', Vindob. fügt die Glosse ohne Weiteres an 'cap. XVII.' an. Sodann, und das dürfte Ausschlag gebend sein, lässt Vindob. eine Anzahl Worte aus, welche dagegen richtig im Monac. vorhanden sind. Es fehlen im Vindob. im c. 42:

1) Die Excommunication Heinrichs II. aus dem Jahre 976; fol. 87'.

2) Dies bestätigt mir auch Herr Dr. Bretholz in Wien, welcher die Hs. daraufhin noch einmal angesehen hat. 3) Ueber die Thatsache der Verwandtschaft siehe oben S. 284. 4) Siehe unten bei der Beschreibung des Vindob.